

Satzung über die Einrichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Minden vom 13.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) sowie § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz) unterhält die Stadt das Gebäude Windmühlenstr. 15 als Übergangsheim, und zwar als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Vorläufige Unterbringung in den Übergangsheimen

- (1) Die Berechtigten (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz) werden vorläufig in einem Übergangsheim untergebracht, soweit eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Minden nicht möglich ist.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme oder ein weiteres Verbleiben in einem Übergangsheim besteht nicht.
- (3) Personen, die in einem Übergangsheim vorläufig eine Unterkunft erhalten haben, sind verpflichtet, diese zu räumen, sobald ihnen angemessener Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht bzw. gestellt wird. Ihnen wird zur Auflage gemacht, sich nach ihrem Eintreffen unverzüglich um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen.

§ 3 Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nach vorheriger Anmeldung bzw. in Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anmeldung die Räume der Übergangsheime zu betreten.

- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Übergangsheime auf Zeit und Dauer untersagen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Übergangsheimen und für die Benutzung der Übergangsheime gilt die Hausordnung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Von den Berechtigten, die in einem Übergangsheim untergebracht sind, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit die Berechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die überlassene Unterkunft richtet sich nach der Gebührenbedarfsberechnung entsprechend der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungs-VO).
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume sowie anteilig der genutzten Gemeinschaftsräume. Etwaige Keller und sonstige Verschläge zählen nicht dazu.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 10,96 EUR/m². Sie beinhaltet die anteiligen Kosten der Gemeinschaftseinrichtung und die Betriebs- und Heizkosten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft; sie endet mit der Aufhebung des Benutzungsverhältnisses, spätestens mit der endgültigen Räumung der Unterkunft. Bei der Inanspruchnahme einer Unterkunft nur für Tage, werden je Tag 1/30 der mtl. Benutzungsgebühren berechnet.
- (5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus - erstmalig bis zum 5. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats - an die Finanzbuchhaltung der Stadt Minden zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Minden vom 01.09.1989 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 18.12.2013.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
14.12.2016	§ 5	20.12.2016	01.01.2017
08.11.2019	§ 5	09.11.2019	01.01.2020